

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1831**

95 (26.7.1831)

# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

N<sup>o</sup>. 95.

Karlsruhe 26. Juli.

Neun u. vierzigste öffentl. Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 28. Juni 1831.

Nachdem wir den Inhalt der 48. Sitzung über die Pressfreiheit in Nr. 71 bis 77 bereits vollständig im Voraus gegeben, gehen wir heute über zu den Verhandlungen über denselben Gegenstand in der darauf folgenden Sitzung, glauben aber uns in dieser Beziehung um so kürzer fassen zu können, als ohnehin durch tägliche Sitzungen der Rückstand angewachsen ist, und insbesondere der Inhalt dieser Sitzung lediglich die Garantien betrifft, welche von der Kammer für die freie Presse gefordert werden, die aber bei Vorlage eines Pressgesetzes ohnehin aufs neue zur Sprache gebracht werden.

Die Sitzung beginnt mit der Eröffnung der neuen Eingaben. Eine Anfrage des Abg. Grether in Beziehung auf die Petition von Lörrach um Pressfreiheit, welche in dem gestrigen Berichte ohne Erwähnung geblieben, beantworteten Welker und v. Rotteck dahin, daß ihrer noch nachträglich gedacht werden dürfte.

Man schritt dann zur Diskussion über die einzelnen im Kommissionsberichte über Einführung der Pressfreiheit gestellten Anträge, wobei vorerst Merk bemerkte, daß er die auszusprechenden Erklärungen der Kammer, über diese Anträge nur als Andeutung der Grundansichten der Kammer, nicht aber als förmliche Beschlüsse über die einzelnen Theile des Pressgesetzes betrachte. Auch Duttlinger als Berichterstatter erklärte, daß die Kommission die Grundzüge nur vorgeschlagen habe und das Aussprechen der Ansichten der Kammer wünsche, weil die Staatsregierung selbst ein Interesse haben müsse, diese Ansichten kennen zu lernen, um darnach ihren Pressgesetzesentwurf einzurichten, und das Schicksal des Entwurfs zu berechnen. v. Rotteck bemerkte,

daß er die zu fassenden Beschlüsse nur als eventuell und nicht als definitiv gefaßt ansehe, da bei der künftigen Berathung des Pressgesetzes, der Beschluß über manchen Artikel des Entwurfs sich nach dem Geiste des vorgelegten Gesetzes überhaupt und nach dem Zusammenhang mit anderen Bestimmungen modifiziere. In Bezug auf den ersten Antrag der Kommission das Unterbleiben aller Anonymität betreffend, macht v. Rotteck aufmerksam, wie nachtheilig vorzüglich bei Schriften, welche die Ehre und guten Namen von Privatpersonen angreifen, die Anonymität sey, indem der Beleidigte ein großes Interesse habe, seinen wahren Angreifer kennen zu lernen, daher man bei solchen Schriften den Verleger oder Redacteur verpflichten müsse, den Verfasser zu nennen, und wenn er es nicht thue, mit größerer Strafe belegen sollte. Bei Schriften aber, die gegen öffentliche Personen oder gegen den Staat gerichtet sind, genügt es nach der Meinung v. Rottecks, wenn nur der Verleger oder Redacteur sich nennt. Dieser Unterscheidung tritt auch Welker bei, und Mittermaier zeigt, wie wenig es oft dem angegriffenen Privatmann nützt, wenn er nur an den Redacteur sich halten kann, nur erinnert er, wie schwierig die Durchführung des gesetzlichen Grundsatzes, daß immer der Verfasser selbst genannt werden müsse, sein würde, da dem Redacteur eines öffentlichen Blattes oft Artikel zugesendet würden, zu denen ein ihm bekannter ehrenwerther Mann als Verfasser in dem Einsetzungsschreiben sich bekennt, während sich in der Folge zeigt, daß ein anderer Unbekannter den Namen und Unterschrift jenes Mannes fälschlich vorgespiegelt und den Redacteur getäuscht hat, so daß man dem Redacteur oft nur den Vorwurf der Sorglosigkeit machen könne. Auf die Bemerkung v. Tscheppe's, daß auch für den Fall der Pseudonymität gesorgt werden müsse, erklärt Dutt-

linger, daß für den Juristen pseudonym und anonym als gleichbedeutend gelte. Winter v. H. macht aufmerksam, daß bei gefährlichen Schriften weniger am Namen des Verfassers als daran gelegen ist, daß man den Verleger oder Drucker kennt. Auf die Bemerkung Fechts, daß bei pseudonymen Artikeln eine dritte Person, deren Namen mißbraucht worden, große Gefahr laufen könne, erinnert Duttlinger, daß dies wohl auf die Criminal-Bestrafung desjenigen, der eines falschen Namens sich bediente nicht aber auf das Preßgesetz einwirken könne. Nach einer weitem Diskussion zwischen den Abg. Wesel II., Welker, Aschbach, Mohr, über die Frage: ob es genügt, wenn nur der Verleger oder Drucker bei jeder Schrift genannt ist, und nach einer fernern Diskussion zwischen Duttlinger, v. Rotteck, Merk, Mittermaier über die Frage: ob die Adresse an S. K. Hoheit den Großherzog, die Einzelheiten des Preßgesetzes aufnehmen sollte, wurde zur Abstimmung über die Frage geschritten, ob gebeten werden soll: daß noch während des gegenwärtigen Landtags ein Gesetz über Preßfreiheit vorgelegt werde, worin für die Mißbräuche, insbesondere für das Unterbleiben der Anonymität gesorgt wird, die Frage wurde bejaht, und ebenso der Antrag v. Rottecks, daß bei allen Angriffen gegen Privatpersonen der Verfasser genannt werden sollte, angenommen. — In Bezug auf den zweiten Antrag der Kommission, daß das Preßgesetz für die Bestrafung aller durch die Presse begangenen Verbrechen, so wie für die Entschädigung der Verletzten Sorge, erhob sich eine Diskussion zwischen den Abgeordneten Duttlinger, v. Tscheppe, Winter v. H., v. Rotteck, Mittermaier, Welker, Bock, Martin, Posselt über die Frage: ob das neue vorzulegende Preßgesetz vollständige Strafbestimmungen über alle durch die Presse möglicherweise zu verübenden Vergehen enthalten oder nur auf das Strafgesetzbuch oder das bestehende Strafrecht überhaupt hinweisen soll. Während Welker und Duttlinger gegen die Ausdehnung des Preßgesetzes sich erklären, suchten Mittermaier und Bock zu zeigen, wie mangelhaft das Badische Strafedikt sey, und wie sehr man, wenn man auf das sogenannte deutsche Strafrecht als Ergänzungsquelle verweise, auf das Feld der Willkür die Richter hinweisen würde. Die Kammer bejaht hierauf die von dem Präsidenten gestellte Frage: ob das vorzulegende Preßgesetz für

die Bestrafung aller durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen, die nöthigen Bestimmungen enthalten soll. — Bei der weiteren Diskussion über die Zulässigkeit der Einrede des Beweises der Wahrheit, erklärte voreinst v. Rotteck, daß er diese Einrede der Wahrheit nur ausnahmsweise zulasse; daß er insbesondere die Behauptung nicht billigen könne, daß diese Einrede gestattet seyn soll, wenn Jemand im Interesse des allgemeinen Wohls eine für andere ehrenkränkende Thatfache anführe. Nach v. Rottecks Ansichten erstirt ein Recht auf Wahrheit nur im höchst beschränkten Sinn, und zwar nur in soweit soll Jemand das Recht haben, Wahrheit zu sagen, als er durch die Aussage Anderer nicht in ihren Rechten und Interessen kränkt, und auf rechtmäßige Weise in den Besitz der Wahrheit gelangt ist. Das Privatleben der Menschen ist nach der Ansicht v. Rottecks ihr Eigenthum. Niemand hat darnach das Recht gegen geheime Handlungen eines Einzelnen öffentlich aufzutreten, wenn es nicht solche sind, welche den peinlichen Gesetzen unterliegen und selbst dann ist nach v. Rottecks Meinung die öffentliche Anklage oder Bekanntmachung nicht das geeignete Mittel, da diese Anklage vor dem großen Publikum eine Verurtheilung ist vor der Untersuchung. v. Rotteck läugnet, daß Jemand ein Recht habe, Handlungen eines andern bekannt zu machen, welche vielleicht der Injuriant dadurch erfährt, daß er den Andern belauschte oder durch das Schlüsselloch gukte, und der Redner behauptet auch, daß man hierbei zwischen öffentlichen und Privatpersonen keinen Unterschied machen dürfe, da auch die Erstern nebenher Privatpersonen seyen, darum ihr Charakter oder Eigenschaft als Privatperson theuer seyn müsse, daher der Redner nicht mit dem Kommissionsantrag einverstanden ist, nach welchem auch die Einrede der Wahrheit bei solchen Handlungen eines Staatsbeamten zulässig seyn soll, welche mit der Amtssehre oder dem notwendigen persönlichen Amtsansehen unverträglich sind.

Mittermaier sucht dagegen zu zeigen, daß der Grundsatz seyn müsse, Preßfreiheit, also auch Redefreiheit, Freiheit, die Wahrheit zu sagen, aufrecht zu erhalten. Er zeigt, daß schon nach jenem Sprachgebrauch von Verläumdung da nicht gesprochen werde, wo der Injuriant die Wahrheit dessen beweisen kann, was er dem Andern vorwarf; daß auch Niemand ein Recht habe, daß er unter dem Deckmantel des Schweigens, wozu alle Mitbürger verurtheilt sind, die

Früchte seines Unrechts genieße. Der Redner beruft sich auf die Autoritäten des englischen Schriftstellers Mill, des nordamerikanischen Legislators Livingston, welche die Nothwendigkeit der Zulassung der Einrede der Wahrheit begründen; er führt an, daß schon seit Jahrhunderten in Deutschland die Praxis und die neueste Criminalgesetzgebung dem weisen Aussprüche des römischen Rechts folge, nach welchem Niemand ein Recht haben soll, daß seine Vergehen oder Laster verborgen bleiben; er zeigt, daß daher überall die Einrede der Wahrheit zulässig seyn müßte, wo Jemand im Interesse des öffentlichen Rechts, z. B. gegen Staatsbeamte, oder bei Ausübung constitutioneller Rechte, z. B. bei Wahlen, oder bei Gelegenheit seiner Rechtsverfolgung, z. B. gegen einen Zeugen ehrenkränkende Thatsachen anführte, deren Beweis er vollständig führen kann.

In der weitern Diskussion, in welcher sich die Abgeordn. Wegel II. und Mohr mehr für die Ansichten des v. Rotteck und der Abg. Winter v. H., Merk und Welker mehr für die Ansichten der Kommission aussprechen, sucht v. Rotteck noch auszuführen, daß auch derjenige ein Verläumder bleibe, welcher etwas Unerwiesenes vorwirft, wenn er auch in der Folge den Beweis der Wahrheit zu führen versuche, er führte die Nachteile an, welche der Geschmähte leidet, und zeigt, daß oft eine Thatsache, welche man dem Andern vorwirft, wahr seyn kann, und deswegen nach allen Umständen, unter welchen der Vorwurf gemacht wird, doch die beleidigende Absicht des Injurianten vorhanden ist; er bemerkt endlich, daß, wenn man das Recht auf Wahrheit in so ausgedehntem Sinne vertheidige, man auch den Nachdruck in Schutz nehmen müßte. Mittermaier bringt in Erinnerung, daß auch oft nach der bestehenden Praxis der Fall eintrete, daß Jemand, wenn er den Beweis der Wahrheit lieferte, von der Strafe der Verläumdung befreit, aber doch wegen der verböhnenden, beleidigenden Form als Injuriant mit der Strafe der einfachen Beschimpfung belegt werden muß.

Der Abg. Duttlinger, als Berichterstatter, bemerkt, daß die Stelle im Kommissionsberichte, S. 26, eigentlich auf nachstehende Weise gefaßt werden müßte: Wenn die Beschuldigung oder Bekanntmachung solche Thatsachen oder Privathandlungen eines Andern zum Inhalt hat, die mit der Sphäre seiner eigenen individuellen oder allgemeinen staatsbürgerlichen Rechtsverhältnisse in solcher Beziehung steht ic.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung nimmt die Kammer

die Kommissionsanträge mit der eben bemerkten Berichtigung, jedoch mit Weglassung des im Kommissionsberichte S. 25, sub lit. b, aufgeführten Satzes an.

In Bezug auf die Anträge der Kommission sub Nr. III, wegen Beschlagnahme von Schriften, erhebt sich eine Diskussion zwischen Duttlinger, Winter v. H. und v. Tscheppe, über die Bedenklichkeit, die dadurch entstehe, daß ein vielleicht zu ängstlicher Beamte ohne Weiteres eine ihm gefährlich scheinende Schrift mit Beschlag belegen könne; auf die Versicherung aber des Berichterstatters, daß nach der Ansicht der Kommission keine Schrift ohne gerichtliches Urtheil unterdrückt werden kann, und nach jeder erfolgten Beschlagnahme binnen 24 Stunden die Anklage bei Gericht anhängig gemacht werden muß — wurden die Anträge der Kommission angenommen.

Eine fernere Diskussion erhob sich über die Frage: ob die Redakteurs öffentlicher Blätter zu Cautionsstellung angehalten werden sollen? v. Rotteck erklärte sich dafür, ebenso v. Tscheppe, Posselt, Knapp, Duttlinger, Schaaff und Aschbach, weil einem solchen Redakteur eine so wichtige, öffentliche Stimmführung anvertraut sey, und sonst leicht ein leichtsinniger, durch nichts an das Land gebundener junger Mann die Ehre der Bürger auf das Empfindlichste kränken könnte. Auf der andern Seite erklärte sich Mittermaier gegen die Cautionsstellung, indem er mehr von den moralischen Garantien erwartete, und weil, wenn man hohe Cautionssummen forderte, der minder vermögliche aber talentvolle Mann von der Redaktion ausgeschlossen würde.

Auch Welker und Merk erklären sich gegen die Cautionsstellung. Bekk will, daß derjenige, welcher die nöthigen Eigenschaften besitzt, um Abgeordneter zu werden, nicht zur Cautionsstellung angehalten werden soll.

Bei der Abstimmung wurden die Kommissionsanträge, insbesondere auch, daß man Cautionsstellung als Garantie fordern könne, angenommen.

In Ansehung der Frage: ob die Preßvergehen durch Schwurgerichte entschieden werden sollen, erklärte sich v. Tscheppe gegen Schwurgericht, wogegen v. Rotteck, Duttlinger, Winter v. H. und Mittermaier die Nothwendigkeit des Schwurgerichts zu beweisen suchten. Der Antrag der Kommission, auf Einführung des Schwurgerichts, wurde nun bei der Abstimmung angenommen.

Am Schlusse wurde nun durch namentlichen Aufruf über die ganze zu erlassende Adresse abgestimmt, und einstimmig der von der Kommission in dem Berichte S. 32 gestellte Antrag angenommen.

### Fünzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 1. Juli 1831.

Von dem ersten Sekretär Grimm und mehreren andern Abgeordneten werden 13 neue Eingaben verkündet, und von dem Präsidenten der Petitions-Kommission überwiesen.

Der Abg. Kettig v. K. richtet an den anwesenden Hrn. Finanzminister die Frage, ob eine Gleichstellung der Rheinschiffahrt von Konstanz nach Basel mit der Fahrt auf dem Main und Neckar nicht auf diesem Landtage durch Vorlage eines Gesetzes noch zu erwarten sey?

Der Finanzminister v. Böckh antwortet darauf: Zunächst werde es nicht möglich werden ein andere Begünstigung als die von Konstanz nach Schaffhausen, und nur in so weit als sie im Canton Schaffhausen Schweizerischer Seits für den direkten Transithandel bestehe, zu erlangen, eine größere Ausdehnung könne nur in Folge diplomatischer Unterhandlungen, wozu das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bereits Auftrag habe, möglich werden; eine schnelle Erledigung sey aber auf diesem Wege nicht wohl zu erwarten.

Kettig v. K. versichert, daß der Seekreis eine kräftige Verwendung in dieser Sache von Seiten der Regierung mit eben so viel Dank aufnehmen werde, als er mit Zuversicht darauf rechne.

Auf eine von dem Präsidenten eröffnete Mittheilung der ersten Kammer, bezüglich auf ihren bedingten Beitritt zu der Adresse der zweiten Kammer über die Heerenfrohnden, nimmt der Abg. v. Zytze in Veranlassung im Wesentlichen Folgendes zu bemerken: Der unbedingte Beitritt würde das Land mit Freude erfüllt haben, daß dieser aber nicht erfolgt, davon habe er, mit mehreren Freunden gegenwärtig in jener Sitzung, sich selbst persönlich überzeugt, indem die erste Frage des unbedingten Beitritts mit 12 gegen 9 Stimmen verneint, dagegen der Antrag ihrer Kommission angenommen worden sey. Jener Beschluß habe ihn

mit Kammer erfüllt, er sey deshalb erstaunt und erfreut, in dieser Mittheilung dennoch einen Beitritt im Allgemeinen vernommen zu haben, und er würde gerne sich für die Ueberreichung der Adresse erklären, wenn nicht der Beisatz „ohne sich auf die einzelnen Punkte einzulassen“ eine Uebereinstimmung nicht enthalte, wie sie die Geschäftsordnung §. 88 fordere, wenn von einer Uebertgabe die Rede seyn sollte. Er glaube deswegen, daß dieß geschäftsordnungsmäßig nicht geschehen dürfe, wünsche aber demungeachtet, daß die Regierung das Gesetz nach den Wünschen der zweiten Kammer vorlege, weil er eine größere Entschädigungsbewilligung diesseits nicht erwarte.

Welker hält die Uebergabe der Adresse für möglich, und wünscht sie, weil es im Interesse des Friedens und des Landes dringend nothwendig sey, eine so unangenehme Last zu entfernen. Für möglich halte er es aber, weil er ebenso in dem Kommissionsberichte als der Diskussion, und zuletzt in der Wendung, welche der Zustimmung der Adresse gegeben sey, die Bürgschaft finde, daß das Gesetz nach den Wünschen der zweiten Kammer in der ersten keine Schwierigkeit mehr erfahren werde. Eine andere Deutung könne er aus Achtung für die hohe erste Kammer der milderen Fassung ihres Beschlusses unmöglich geben. Rücksichten gegen ihre Committenten könnten jene hohe Kammer wohl veranlaßt haben, erst die Zustimmung der Regierung zu erwarten, einen bestimmten Widerspruch einer einzelnen Bestimmung aber habe sie nicht ausgesprochen. Er wünsche deswegen im Interesse der Einigkeit der beiden Kammern die Uebergabe der Adresse.

Knapp spricht sich für die Ansicht des Abg. v. Zytze in aus, so sehr er beklage, daß dieser Gegenstand nochmals in Erwägung komme. Der Präsident wünscht bei der Verschiedenheit der Ansichten, daß der Gegenstand zur Verathung der früheren Kommission für die Herrenfrohnden zugewiesen werden möge.

v. Kottek stellt darauf seinen Antrag, um gehörig zu prüfen, was unter den vorliegenden Umständen nach der Natur der Dinge zu geschehen habe, wenn die andere Kammer einem Antrage der zweiten Kammer zugleich beitrete, und wieder nicht beitrete.

(Fortsetzung folgt.)